Waldorfkindergarten Sünnenbarg Kindergartenordnung für alle Gruppen

Grundsätzliches

Der Waldorfkindergarten in Syke-Barrien ist ein öffentlicher Kindergarten in freier Trägerschaft mit einer Eltern-Kind-Gruppe, einer Kinderstube und einer Kindergartengruppe. Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist die Menschenkunde Rudolf Steiners. Unsere Einrichtung ist ein christlicher Kindergarten, aber nicht konfessionell gebunden. Träger des Kindergartens ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Barrien e. V. Eine Mitgliedschaft und Mitarbeit der Eltern in diesem Verein werden erbeten.

Mitverantwortung und Mitarbeit der Eltern

Eine Grundlage unserer Arbeit ist die enge Zusammenarbeit von ErzieherInnen und Eltern. Offenheit und die Bereitschaft, sich mit der Waldorfpädagogik zu beschäftigen sowie der Besuch von Elternabenden und pädagogischen Veranstaltungen werden im Interesse des Kindes als unbedingt notwendig angesehen.

Die Idee unseres Kindergartens wird ebenso durch die Mitarbeit der Eltern im praktischen und organisatorischen Bereich gewährleistet, z. B. durch Mithilfe bei der Gartenarbeit und der Instandhaltung der Räumlichkeiten, praktische Hilfe bei Veranstaltungen, Mitarbeit im Vorstand.

Mit Fragen zur Pädagogik und/oder Organisation wenden Sie sich bitte an die ErzieherInnen. Hausbesuche und Gespräche werden gerne eingerichtet.

An- und Abmeldung/Kündigung

Die Anmeldung wird wirksam durch Abschluss eines Betreuungsvertrages. Das Betreuungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Alle Monatsbeiträge des Betreuungsvertrages sind in der Zeit von August bis Juli zu zahlen und jeweils fällig zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat.

Der Betreuungsvertrag kann sowohl von den Eltern als auch vom Waldorfkindergarten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Kündigen die Eltern allerdings in einem Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai, verbleibt es bei der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Beiträge bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres, also bis zum 31. Juli. Bei sehr kurzfristigen Kündigungen der Eltern in einem Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli sind diese neben den Beitragszahlungen verpflichtet, eine zusätzliche Entschädigungspauschale i. H. v. 3 Monatsbeiträgen zu zahlen. Wird der Betreuungsvertrag durch die Eltern noch vor Beginn des Besuches der Kinderstube bzw. Kindergartengruppe gekündigt, sind die Eltern ebenfalls verpflichtet, eine Entschädigungspauschale i. H. v. 3 Monatsbeiträgen zu entrichten. In den vorbenannten Fällen ist es den Eltern jeweils gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Auch die fristlose Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Kündigungsfrist entfällt, wenn das Kind in die Schule kommt. Schulkinder, d. h. alle Kinder, die bis zum 30.9. des laufenden Jahres 6 Jahre alt werden, gelten zum 31. Juli abgemeldet.

Diese Regelungen gelten für die Kinderstube und Kindergartengruppe gleichermaßen. Härtefälle werden im Einzelfall vom Vorstand entschieden.

Für die Betreuung nach der Kinderstube kann auf Wunsch an dem offenen Aufnahmeverfahren für die Kindergartengruppe teilgenommen werden.

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Der Waldorfkindergarten ist grundsätzlich von montags bis freitags 7.30-14.30 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der u. g. Schließzeiten geöffnet. Es können folgende Betreuungszeiten gewählt werden:

Betreuungszeit:	Frühdienst*	Kernzeit	Mittagessen	Nachmittagsbetreuung* inkl. Ruhezeit
Kindergarten	7.30-8.00*	8.00-12.00	12.00-12.45	12.45-14.30*
Kinderstube	7.30-8.00*	8.00-12.00		12.00-14.30*

* Frühdienst und Nachmittagsbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Frühdienst und Nachmittagsbetreuung sind die beiliegenden von Ihren Arbeitgebern ausgefüllten Beschäftigungsnachweise beider Erziehungsberechtigter vorzulegen.

Ein Antrag auf Verlängerung der Betreuungszeit für das nächste Betreuungsjahr (ab 1.8.) ist inkl. der Beschäftigungsnachweise bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien abzugeben. Unterjährige Anträge auf Verlängerung der Betreuungszeit werden im Einzelfall von der Kindergartenleitung entschieden.

Schließzeiten und Feriendienst

Während der niedersächsischen Schulferien ist die Einrichtung im Sommer in den letzten vier Wochen und in den Weihnachtsferien sowie an den jeweiligen Brückentagen geschlossen. In den niedersächsischen Schulferien wird für die Herbst- und Osterferien jeweils eine Woche Feriendienst/Notdienst und in den Sommerferien für die ersten zwei Wochen ein Feriendienst für berufstätige Eltern angeboten:

Feriendienst: Es ist eine verbindliche Anmeldung inkl. den beiliegenden von Ihren Arbeitgebern ausgefüllten Beschäftigungsnachweisen beider Erziehungsberechtigter bis spätestens acht Wochen vor Ferienbeginn schriftlich abzugeben.

Notdienst: Es sind die von Ihren Arbeitgebern bestätigten Ablehnungen der Urlaubsanträge beider Erziehungsberechtigter abzugeben.

Die gesunde Entwicklung Ihrer Kinder ist unser größtes Anliegen, und sie wird aus waldorfpädagogischer Sicht wesentlich durch ausreichende Ausruh- und Erholungszeiten unterstützt. Deshalb bitten wir Sie im Sinne Ihrer Kinder und unseres pädagogischen Konzeptes, die Feriendienste nach sorgfältiger Abwägung in Anspruch zu nehmen.

Diese Regelungen gelten für die Kinderstube und Kindergartengruppe gleichermaßen. Härtefälle werden im Einzelfall vom Vorstand entschieden.

Vereinigung der
Waldorfkindergärten

3

Die **Eltern-Kind-Gruppe** findet als Halbjahreskurs einmal wöchentlich dienstagnachmittags um 15-17.30 Uhr (außer in den Schulferien) statt.

Krankheit, Aufsicht, Unfälle

Wenn Kinder wegen Krankheit oder aus anderen Gründen den Kindergarten nicht besuchen können, bitten wir die Eltern, sie rechtzeitig zu entschuldigen. Bei ernsten Krankheitsanzeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen etc. sollten die Kinder nicht in die Gruppen gebracht werden.

Für den besonderen Umgang mit Kinder- und Infektionskrankheiten beachten Sie bitte die der Kindergartenordnung beiliegenden Anlage zum Infektionsschutzgesetz. Diese Anlage ist Bestandteil der Kindergartenordnung.

Wir bitten, daran zu denken, dass Kinder nach jeder Krankheit eine ausreichende Erholungszeit brauchen. Nach ansteckenden Krankheiten ist ein ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit des Kindergartenbesuches beizubringen.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt erst, wenn die Eltern oder ein beauftragter Erwachsener das Kind dem/der zuständigen Erzieherln übergeben hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind den Eltern oder einem beauftragten Erwachsenen übergeben worden ist. Die Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Fahrgemeinschaften und andere abweichende Regelungen über das Bringen und Abholen der Kinder müssen der Kindergartenleitung mitgeteilt werden.

Auf dem Hin- und Heimweg sowie bei Unfällen während der Betreuungszeit sind die Kinder durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

Verschiedenes

Da die Kinder zum intensiven Spiel im Innen- und Außenbereich angeregt werden, empfiehlt es sich, sie in praktischer, unempfindlicher Kleidung zu bringen.

Verwaltung

Sämtliche Zahlungen sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu leisten. Falls ein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, entstehen dem Beitragspflichtigen zusätzlich die Bankgebühren der Rücklastschrift.

Sämtliche Daten werden ausschließlich zu Verwaltungszwecken in der Geschäftsstelle des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Barrien e. V. gespeichert.

Wir sind grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: 1.8.2024

